

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/251 vom 11. August 2011

Sg Verwaltungsgericht, 2011-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2010_251

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/251 du 11 août 2011

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/251 del 11 agosto 2011

Regeste

Steuerrecht, Art. 27 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 DBG (SR 642.11). Die Kosten für (steuerliche) Beratung stellen keine Gewinnungskosten dar und sind deshalb nicht abzugsfähig (Verwaltungsgericht, B 2010/251).

Erwägungen

E. 1

(...).

E. 2

Im Streit liegen Aufwendungen in Höhe von gesamthaft Fr. 14'799.05, welche die Beschwerdeführer unter den übrigen Abzügen deklarierten. Die Aufwendungen beruhen auf drei Rechnungen (act. 2/4 der Vorinstanz); davon sind zwei von der xxx für "steuerliche Dienstleistungen", und eine Rechnung ist von der AG yyy für "Steuerberatung". Die Rechnungen sind allesamt auf die S. & Co. AG ausgestellt.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass die Einnahmen aus den Mehrfamilienhäusern Vermögensertrag bilden. So deklarierten sie die Einnahmen bei den Einkünften aus Liegenschaften und nicht als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, obwohl der Beschwerdeführer offenbar in früheren Perioden als Liegenschaftshändler qualifiziert worden war (vgl. Beschwerde, S. 2). Auch die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts entschied (freilich ohne Bindungswirkung für die steuerliche Beurteilung), dass die in den Jahren 2001 und 2002 mit den Mehrfamilienhäusern erzielten Einnahmen der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen und dementsprechend bei der AHV nicht beitragspflichtig seien (BGE 9C_86/2009 vom 30. Juni 2010). Zu prüfen bleibt somit, ob die Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erzielung von Mieterträgen entstanden sind, mithin Gewinnungskosten im Sinn von Art. 32 Abs. 2 DBG darstellen und damit abzugsfähig sind. Ein solcher Zusammenhang ist nicht erkennbar. Die hier streitigen Kosten dienten nicht der Einforderung von Vermögenserträgen oder der Sicherung von ertragbringenden Vermögenswerten. Nur dann wäre aber nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung ein Abzug unter dem Titel der Liegenschaftskosten möglich (vgl. Aeschbach, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2. Aufl., N 11 zu § 41, und Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., N 12 zu Art. 34, je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer gehen fehl, wenn sie meinen, alle irgendwie mit den Liegenschaften im Zusammenhang stehenden Aufwendungen seien abzugsfähig. Verlangt wird vielmehr ein qualifiziert enger Zusammenhang zwischen den getätigten Aufwendungen und den erzielten Mieterträgen. Daran fehlt es hier. Die streitigen

Beratungskosten wurden nicht durch die Einkommenserzielung verursacht. Sie dienen vielmehr (nur) der Klärung der Frage, ob die Mehrfamilienhäuser dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zugehörig sind und ob auf den damit erzielten Einkünften Sozialabgaben geschuldet sind. Dementsprechend weisen sie aber keinen Gewinnungskostencharakter auf.

E. 2.2

Ein Abzug scheidet im Übrigen auch dann aus, wenn die Liegenschaften (entgegen der Beurteilung durch die sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts) dem Geschäftsvermögen zugehörig sind. Diesfalls stellen die Beratungskosten nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, wurden sie doch nicht zur Erhaltung, Sicherung oder Mehrung des beruflichen Einkommens aufgewendet (vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 12 zu Art. 27).

E. 2.3

Abgesehen davon haben die Beschwerdeführer auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht den Nachweis nicht erbracht, dass sie für die Beratungskosten aufgekommen sind, obwohl bereits die Vorinstanz auf diesen Umstand und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hingewiesen hat. Zweifel an der Begleichung der Rechnungen durch die Beschwerdeführer ergeben sich daraus, dass alle drei Rechnungen an die S. & Co. AG gerichtet sind. Den Beschwerdeführern ist zwar zuzustimmen, wenn sie ausführen, es sei unerheblich, ob die Kosten von der S. & Co. AG oder von ihnen privat bezahlt worden seien. Soweit die Rechnungen jedoch aus Gesellschaftsmitteln beglichen worden wären, hätten sie nicht dem Aufwand der Gesellschaft belastet werden dürfen, ansonsten läge nämlich eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die von den Beschwerdeführern zu versteuern wäre. Die Gesellschaft hätte die Zahlungen vielmehr dem Kontokorrent des Beschwerdeführers belasten, mit anderen Worten erfolgsneutral verbuchen müssen. Ob dies geschah, ist nicht bekannt. Die Beschwerdeführer legten jedenfalls einen Auszug aus dem Kontokorrent, aus dem sich eine entsprechende Verbuchung nachvollziehen lässt, nicht ins Recht. Ebenso fehlt es an einem Nachweis der Begleichung der Beratungskosten aus privaten Mitteln. Die Abzugsfähigkeit scheitert denn auch aus diesem Grund.

E. 2.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass den geltend gemachten Beratungskosten nicht der Charakter von Gewinnungskosten zukommt; sie sind den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten zuzuordnen. Zudem haben die Beschwerdeführer den ihnen obliegenden Nachweis nicht erbracht, dass die Kosten aus privaten Mitteln bestritten wurden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 3

(...). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlen die Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 2'000.--. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - die Beschwerdeführer - die Vorinstanz - den Beschwerdegegner - die Beschwerdebeteiligte am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 146 DBG und Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000

Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.